

Wo sind die Gr

Der Tierschutzgedanke wird in Zukunft bei all unserem jagdlichen Tun eine immer bedeutendere Rolle spielen. Prof. Dr. Hans Wunderlich setzt sich mit den drei relevantesten Aspekten des Einsatzes von Jagdhunden bei Bewegungsjagden auseinander.

Bewegungsjagden sind unverzichtbarer Bestandteil der Jagdpraxis. Die Effizienz dieser Art zu Jagen ist weitgehend abhängig vom Einsatz geeigneter Jagdgebrauchshunde. Dafür gibt es Erfahrungen, auch unterschiedliche, die bei Organisation und Durchführung von Bewegungsjagden zum Tragen kommen. Diese drei Sätze möchte ich als „Glaubensbekenntnis“ voranstellen, mit der Bitte an die Leser, sich bei nachfolgenden Ausführungen daran zu erinnern. Anliegen dieses Beitrags ist es, tierschutzethische und tierschutzrechtliche Aspekte beim Einsatz von Hunden zu Bewegungsjagden ins Gespräch zu bringen.

Grundsätzlich gilt der § 1 des Tierschutzgesetzes:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Besonders hingewiesen sei auf den Umgang mit dem „vernünftigen Grund“. Als Hilfestellung dazu die Kriterien nach Hackbarth:

- 1 Das Mittel muss geeignet sein, das angestrebte Handlungsziel zu erreichen.
- 2 Es darf keine, die Integrität weniger beeinträchtigende Maßnahme mit gleicher Effektivität in Betracht kommen.
- 3 Angemessenheit muss vorliegen (Einzelfallbetrachtung). Ich muss es dem Jäger überlassen, sein tierschutzgerechtes Handeln an diesen Kriterien zu prüfen. Auch muss er sich ge-

gebenen falls prüfen lassen. Bei Bewegungsjagden werden immer Hunde gegen lebende Tiere eingesetzt. Das Tierchutzgesetz sagt in § 3 (8) dazu: „Es ist verboten, ... ein Tier auf ein anderes zu hetzen, soweit das nicht die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern.“ Die so genannte Jagdklausel – waidgerechte Jagdausübung – deckt nur das Handeln mit „vernünftigem Grund“ ab.

Bewegungsjagd ist nicht gleich Hetzjagd, so meine ich, Bewegungsjagd ist Stöberjagd. Die Hunde werden eingesetzt, um Wild zu finden, in Bewegung zu bringen und so

das Zusammentreffen von Wild und Jäger herbeizuführen (Arbeit vor dem Schuss). Was der Jäger daraus macht, ist eine andere Sache. Wird ein Hund zum Stöbern



Foto: K.H. Volkmar

enzen?



Wehrhaftes Schwarzwild bedingt dafür eingearbeitete Jagdgebrauchshunde.

geschickt, hat er nicht die Aufgabe, Wild zu verfolgen, zu greifen und zu töten: Somit wird der Tatbestand der Hetze nicht erreicht.

Anders ist die Situation beim Einsatz von eingejagten Hundemeuten zu beurteilen. In der Meute entziehen sich die Hunde der Zusammenarbeit mit dem Führer und folgen eigen

Regeln. Die innere Rudelorganisation führt zum Greifen und Binden mit Tötungsabsicht. Hetzt die Meute ein Stück und bindet es, tritt der Matador mit blankem Stahl in Aktion. Die gebundene Sau ist verloren, auch wenn es eine führende Bache ist. Wer gesehen hat, wie 20 Hunde an der Sau hängen und diese geschunden klagend aufgibt, weiß, wovon ich rede. Situationen wie diese, die

mindestens billigend in Kauf genommen werden, sind rechtlich schwer absicherbar und auch einer ansonsten jagdfreundlichen Öffentlichkeit kaum zu ver-

mitteln. Die Konfliktlösung liegt im Verzicht auf Meuteneinsatz und Verwendung von im Fach Stöbern geprüften Hunden mit Führer (JGHV-Angebote gibt es genug).

Jagdgebrauchshund oder Mixtur

Ein weiteres Thema mit möglicher tierschutzrechtlicher Relevanz ist die Bastardisierung von Hunden, um Verhalten zu erreichen, das über das artgemäße Maß an Kampfbereitschaft hinausgeht. Diese Handlungsweise zur „Selbstanfertigung“ von „geeigneten und günstigen Hunden“ wurde bedauerlicherweise in Teilen der Jagdpresse geschildert.

Das Tierschutzgesetz § 11 (2a) verbietet: „die Anpaarung von Hunden, bei der erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten“. Die Bundesregierung wird ermächtigt, „...erblich bedingte Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen näher zu bestimmen“. Daran wird gearbeitet.

Die Hybridisierung von Hunden zur Jagd verzichtet auf die Kontrollierbarkeit der Nachkommen, die durch Rassehundezucht weitestgehend erreicht wird.

Das wirft die Frage auf, was aus den Minusvarianten für den Verwendungszweck wird? Werden sie einfach eliminiert? Ganz sicher entwickeln sich auch unerwünschte Genvarianten. Wie geht es mit denen weiter? Ich möchte dieses Thema nicht fortführen, aber die Anhänger dieser Verfahren doch auffordern, über ihr Tun nachzudenken. Dazu noch ein Zitat aus dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom November 2000: „Es ist verboten, ... Hunde unabhängig von der Rasse mit dem Ziel gesteigerter Aggressivität und

Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren durch Ausbilden, Abrichten oder Halten herauszubilden. Ausnahmen bedürfen besonderer Erlaubnis“.

Ich gehe davon aus, dass Ausbildung von Hunden zur Jagd nach JGHV Maßstäben nichts mit gesteigerter Aggressivität zu tun hat. „Gesteigerte Aggressivität“ ist biologisch sinnloses Verhalten. Es sind Angriffshandlungen, die der Selbstoptimierung als artgemäßem Hundeverhalten entgegenstehen. Es zeigt sich insbesondere im Angreifen eindeutig überlegener Gegner oder kompromisslose Attacken gegen Schwächere, auch Sozialgefährten. Die Ursachen für solches Verhalten sind:

- fehlerhafte oder missbräuchliche Zuchtprodukte,
- misslungene frühe Jugendentwicklung,
- missbräuchliches Training oder
- primäre Erkrankungen, die zu solchem Fehlverhalten führen.

Wer Sauköpfe haben will...

„Wer Sauköpfe haben will, muss Hundsköpfe drangeben?“ – an einem weiteren tierschutzrelevanten Thema will ich mich nicht vorbeischummeln. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Verlust von Hunden bei der Jagd auf Schwarzwild schicksalhaft hingenommen wird. Sicher wird von den Hunden viel Schneid verlangt, sich mit einem körperlich stärkeren und wehrhaften Gegner auseinander zu setzen, daran wird sich auch nicht viel ändern. Aber wie gut sind unsere Hunde auf das Zusammentreffen,

das sie eigentlich selbst herbeiführen, vorbereitet? Ich meine, gewöhnlich mindestens unzureichend. Über die, die früh „ausscheiden“, wird nicht gern gesprochen. Verständlich! Ich erlaube mir folgende Gedanken zur Konfliktlösung:

- Die weitere Ausbreitung der Schwarzwildpopulation ist nur durch angemessene Bejagung zu stoppen.
- Eine angemessene und effiziente Bejagung ist nicht nur durch Ansitz- und Pirschjagd zu erreichen.
- Bewegungsjagden auf Schwarzwild sind nur effizient mit dem Einsatz von geeigneten Hunden und ihrem Führer.

Daraus möchte ich die Forderung ableiten: Hunde, die zur Saujagd eingesetzt werden sollen, müssen auch aus Tierschutzgründen an Schwarzwild eingearbeitet werden. Einarbeiten heißt: Sie sollen Sauen kennen lernen, ihre Wehrhaftigkeit achten und ihr Verhalten daran einüben.

Erfahrungen nutzen

Das lässt sich nur kontrolliert in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern, in denen nach strengen Regeln gearbeitet wird, erreichen. Dafür gibt es aus der ehemaligen DDR fundierte Erfahrungen. Wir sollten sie nutzen, solange die Erfahrungsträger noch zur Verfügung stehen.

Nicht unerwähnt soll bleiben: Das Verhalten eines Jagdgebrauchshundes an Schwarzwild beurteilt, ist allen anderen Anlagenprüfungen auf Beuteverhalten haushoch überlegen. Nur so können wir unserer Verantwortung gegenüber unseren Hunden gerecht werden, und gleichzeitig effizient Sauen jagen. Ein bisschen Mut bei den Entscheidungsträgern in den Verbänden kann es richten. Die Gelegenheit ist günstig. ■

Die nach wie vor steigende Zahl der Bewegungsjagden hat zu einer erhöhten Nachfrage an firmen Stöberhunden geführt.